

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 In der Vertragsbeziehung zwischen der cab Produkttechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden als cab bezeichnet) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die hier verwendeten Allgemeine Einkaufsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Fassung.

1.2 Im Einzelfall gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bedingungen der cab, wenn auf diese besonderen Bedingungen jeweils schriftlich hingewiesen wurde.

1.3 Außerhalb dieser Geschäftsbedingungen bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Einbeziehung erfolgt auch dann nicht, wenn auf eine erklärte Einbeziehung, etwa durch Hinweise auf dem Geschäftspapier, den Lieferscheinen o. ä., durch die cab geschwiegen oder nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch in der Erbringung der vereinbarten Leistung oder etwa der Entgegennahme des vereinbarten Entgelts liegt keine Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der cab innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ein Vertrag mit der cab gilt erst dann als geschlossen, wenn der Lieferant die Bestellung vorbehaltlos bestätigt.

2.2 An den im Zusammenhang mit dem Angebot dem Lieferanten durch die cab oder auf unsere Veranlassung hin zur Verfügung gestellten Mustern, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die cab jegliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Nutzungsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der cab zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie und jegliche anderen sich auf diese Bestellung beziehenden Informationen strikt geheim zu halten bzw. auf schriftliche Anforderung der cab hin einschließlich davon gefertigter Kopien zu vernichten oder an die cab zurück zu senden.

2.3 Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern.

2.4 Erstellt der Lieferant aufgrund der Bestellung der cab spezielle Konstruktionszeichnungen, sind diese Unterlagen der cab vor Fertigungsbeginn zur Einsicht und zur Genehmigung zu übermitteln. Die Gewährleistungsansprüche der cab bleiben von einer Genehmigung der vorgelegten Konstruktionsberechnungen oder Muster unberührt.

2.5 Die Untervergabe eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages an einen Dritten ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung der cab ausgewiesene Preis ist bindend. Die von der cab genannten Preise gelten in Euro frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Zölle, Frachten, Transportversicherungen etc. sowie innerer und äußerer Verpackungen.

3.2 Die cab bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.3 Maßgeblich für den Rechnungseingang ist das Datum unseres Eingangsstempels.

4 Freistellung von Werbeaussagen-Haftung

Der Lieferant stellt die cab von allen Ansprüchen des Kunden der cab frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend gemacht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

5 Lieferbedingungen, Beschaffungsgarantie, Zwischenhändlerhaftung

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010) zu erfolgen.

5.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die cab unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen

sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat der cab die Gründe für die Lieferverzögerung und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen

5.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderliche Zulieferung und Leistung – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

5.5 Der Lieferant hat in jedem Fall – auch ohne Verschulden – für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

6 Mängelansprüche

Der cab stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.

7 Nacherfüllung, Nachbesserungsversuch

7.1 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall der cab zu.

7.2 Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

8 Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Wird die cab von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die cab ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche der cab nach dieser Regelung beträgt 4 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

9.1 Sofern die cab dem Lieferanten Teile, Stoffe oder sonstige Arbeitsoder Hilfsmittel beistellen, behält sich die cab hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich im Namen und im Interesse der cab vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der cab mit anderen, der cab nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die cab das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung.

9.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt die cab das Miteigentum an der dadurch entstehenden einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der cab anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die cab.

9.3 An Werkzeugen behält die cab das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der cab bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der cab gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der cab schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die cab nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der cab sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so behält sich die cab Schadensersatzansprüche vor.

9.4 Vervielfältigungen von Beistellungen oder Werkzeugen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der cab angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der cab über.

9.5 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen und Werkzeugen nicht zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklichen Zustimmung der cab offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.7 Soweit die der cab gemäß Ziff. 9 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist die cab auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Der cab steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der cab wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 4 Jahre. Dies Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

11 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der cab.

12 Rechtswahl

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

13 Sprachregelung; Salvatorische Klausel

13.1 Wird diese Vereinbarung in eine andere Sprache als die deutsche Sprache übersetzt, so ist die deutsche Version maßgeblich.

13.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamen oder nichtigen Vorschriften tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise etwas anderes. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.